

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 28. Juni	2024
--------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
21.6.2024	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 – HG 2024/2025) 630-2-26-F, 630-1-F, 86-7-A/G, 206-1-D, 670-1-F, 2032-1-1-F, 630-2-22-F, 630-2-23-F, 630-2-24-F	114
21.6.2024	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-4-F, 2033-1-1-F, 2030-1-3-F	151
21.6.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024) 605-1-F, 605-10-F	153
4.6.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung und den öffentlichen Gesundheitsschutz und der Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft 2120-10-G, 300-1-2-J	155
27.5.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst 2038-3-1-8-V	156
4.6.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst 2038-3-7-1-L	157
6.6.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	158
10.6.2024	Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst 2023-4-I, 2038-3-2-12-I	159
10.6.2024	Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung 2127-1-1-G	160
18.5.2024	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. April 2024, Az. 14 N 23.1502, 14 N 23.1657 791-1-11-U, 791-1-12-L	163

630-2-26-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 – HG 2024/2025)

vom 21. Juni 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
 2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
- festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 0 €,
2. im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 0 €.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind, sowie um die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren nach Art. 8 Abs. 3 des jeweiligen Haushaltsgesetzes oder der ihr vorangegangenen Vorschrift übertragenen und nicht beanspruchten Ermächtigungen für Anschlussfinanzierungen. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-

risiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. ⁴Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich bei dem Kapitel 13 19 im Haushaltsjahr 2024 um 50 000 000 € und im Haushaltsjahr 2025 um 50 000 000 € (Nettotilgung).

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 % des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Bayern Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 % des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach den Abs. 1 und 2 keinen Gebrauch macht.

(5) ¹Die Schulden, die in den Jahren 2020 bis 2022 im Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommen wurden, sind im Haushaltsjahr 2024 um 50 000 000 € und im Haushaltsjahr 2025 um 50 000 000 € zurückzuführen. ²Die bis Ende des Haushaltsjahres 2025 noch nicht endgültig zurückgezahlten Schulden sind ab dem Haushaltsjahr 2026 in 19 gleichbleibenden Jahresraten zu tilgen. ³Bei den Jahresabschlüssen können höhere Tilgungen erfolgen. ⁴Soweit in einem Haushaltsjahr mehr Schulden getilgt werden, als nach Satz 2 erforderlich ist, kann die Tilgung in den folgenden Jahren geringer ausfallen.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

- (1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen

Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 02 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit im Zuge der Aufstellung des Bundeshaushalts absehbar ist, dass gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

In Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom

21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“ ersetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte und Richter auf Zeit, Beamte und Richter auf Probe (Titel 422 01 bis 422 08 und 422 11 bis 422 15), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), für abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) sowie für Arbeitnehmer (Titel 428 01 bis 428 08) gebunden. ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind neben den folgenden Absätzen die Nrn. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2024/2025 (Anlage 2 – DBestHG 2024/2025) verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre richtet sich nach Art. 36 BayHO. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden (Wiederbesetzungssperre); dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Stellen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung ist Folgendes zu beachten:

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen nach folgenden Maßgaben auch anderweitig besetzt werden:

a) ¹Freie und besetzbare Planstellen und andere

Stellen können wie folgt besetzt werden:

aa) Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)

- durch planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.),
- durch Beamte oder Richter auf Zeit, durch Beamte oder Richter auf Probe sowie durch abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
- durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25),
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0., 428 2. und 428 3.) oder
- durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.);

bb) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25)

- durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit gleichem oder niedrigerem Anwärtergrundbetrag (Art. 77 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG),
- in Kapitel 03 18 durch Polizeioberwachmeister der Besoldungsgruppe A 5,
- durch Studierende in praxisintegrierten dualen Bachelor- und Masterstudiengängen, durch dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen, durch Auszubildende oder durch Praktikanten jeweils mit betragsmäßig gleichen oder niedrigeren Bezügen oder
- durch Dienstanfänger;

cc) Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 0.)

- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0.),
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 2.),
- durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.),
- durch Studierende in praxisintegrierten dualen Bachelor- und Masterstudiengängen,

- durch dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen oder
- durch Auszubildende.

²Die in Satz 1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur mit Beschäftigten gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen vorgenommen werden; bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) sind für die zu besetzenden Planstellen die Eingangsämter maßgebend, in die die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintreten. ³Planstellen mit einer Amtszulage (Art. 34 Abs. 1 BayBesG), mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG) oder mit einer besonderen Zulage für Richter (Art. 56 BayBesG) sowie Planstellen mit einer Kombination der genannten Zulagen gelten als eigene Besoldungsgruppe. ⁴Gleiches gilt für Planstellen mit einer Stellenzulage (Art. 51 BayBesG), soweit der Ausweis der Stellenzulage im Haushaltsplan durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist. ⁵Planstellen derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage oder mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen gelten bei der Stellenverrechnung als gleichwertig; dies gilt nicht, wenn Planstellen sowohl mit einer Amtszulage als auch mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen ausgebracht sind. ⁶Soweit gemäß Satz 1 Doppelbuchst. aa Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.) oder soweit gemäß Satz 1 Doppelbuchst. bb Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) durch Arbeitnehmer (Titel 428 3.) besetzt werden, sind die Ausgaben bei Titel 428 07 nachzuweisen; die Ausgaben können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch bei Titel 428 08 nachgewiesen werden.

b) Ein Beamter, der vom Landtag auf Grund der Verfassung oder auf Grund eines Landesgesetzes gewählt wurde, kann nach dem Ende seiner Amtszeit bis zur Einweisung in eine für ihn geeignete Planstelle auf einer Planstelle niedrigerer Wertigkeit, mindestens jedoch der Besoldungsgruppe A 13, verrechnet werden.

c) ¹Auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21 bis 422 25) dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bis zur Bekannt-

machung des nächsten Haushaltsgesetzes Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit im jeweiligen Eingangsamt verrechnet werden. ²Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ist nicht erforderlich, wenn die Verrechnung zwölf Monate nicht überschreitet und die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden.

- d) ¹Von den Stellenplänen darf vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- e) ¹Von den Stellenplänen darf mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vorübergehend abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund einer höchststrichterlichen Entscheidung durchzuführen sind. ²Vorrangig sind hierfür jedoch geeignete besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu vermerken.
2. Beamte, die eine Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (Art. 53 BayBesG) und deshalb eine Besoldung entsprechend einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, sind, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe einzuweisen.
3. ¹Beamte oder Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift für ihre Person betragsmäßig dauerhaft Besoldung oder Entgelte einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe erhalten, sind in die nächste besetzbar werdende Stelle dieser oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe einzuweisen. ²Für den Ausgleich von Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen gilt Entsprechendes. ³Satz 1 gilt nicht für Zulagen gemäß Art. 57 BayBesG.
4. ¹Nr. 3 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmern bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine Zulage zu zahlen ist. ²Dies gilt jedoch nicht bei einer vorübergehenden

Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L für die Zeit der Vertretung eines erkrankten Bediensteten, für die Zeit der Vertretung einer Bediensteten, die den Beschäftigungsverboten nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften unterliegt, oder für die Zeit der vollumfänglichen Urlaubsvertretung. ³Nr. 3 gilt in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen entsprechend, wenn Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden.

5. Wird einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsordnung A (Art. 22 BayBesG) innehat, ein Amt der Besoldungsordnung R (Art. 46 BayBesG) verliehen und erhält dieser Beamte gemäß Art. 21 BayBesG weiterhin das höhere Grundgehalt des Amtes der Besoldungsordnung A, kann von der Anwendung der Nr. 3 abgesehen werden.
6. Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.
7. ¹Wird ein Bediensteter unter Fortfall der Bezüge beurlaubt und auf einer Leerstelle geführt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle – für die gemäß Abs. 1 Stellenbindung bestehen muss – zur Verstärkung des Titels 428 1. verwendet werden. ²Die Verstärkung kann nur zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge verwendet werden. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
8. ¹Wird eine Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung entsprechend der mutterschutzrechtlichen Vorschriften vorzeitig beendet, so ist die Beamtin während der Schutzfristen in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeignete freie und besetzbare Planstelle ihrer Verwaltung einzuweisen. ²Bis zu einer Einweisung in eine geeignete freie und besetzbare Planstelle ist die Beamtin während der Schutzfristen auf einer freien und besetzbaren Planstelle einer um bis zu vier Besoldungsgruppen niedrigeren Besoldungsgruppe zu führen. ³Ist eine Einweisung im Sinne der Sätze 1 und 2 mangels freier und besetzbarer Planstellen oder auf Grund einer geplanten zwingend notwendigen Inanspruchnahme der Planstellen nicht möglich und wurde die Beamtin während der Elternzeit auf einer Leerstelle geführt, kann die Beamtin vorübergehend, höchstens für die Dauer der Schutzfristen, weiterhin auf der Leerstelle geführt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Arbeitnehmerinnen entsprechend.

9. Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kostenneutral möglich.

(4) ¹In den Kapiteln 15 05, 15 28 und 15 49 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, in den Kapiteln 15 06 bis 15 27, 15 32 bis 15 48, 15 50 sowie 15 59 bis 15 64 können die Hochschulen und das Elitenetzwerk Bayern sowie die Bayerische Akademie der Wissenschaften innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Amtsbezeichnungen, Stellenwertigkeiten und Stellenzahlen der ausgebrachten Stellen für Forschung und Lehre kostenneutral neu festsetzen, soweit die Stellen frei sind oder frei werden und ein unabweisbarer Bedarf für die Neufestsetzung besteht; dies gilt für die Hochschulen auch für die Stellen des Kapitels 15 02. ²Veränderungen im Bereich der Stellen für die Hochschulverwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ³Im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule können Stellen nach Kapitel 15 28 oder 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ⁴Hierbei können die Amtsbezeichnungen, Stellenwertigkeiten und die Stellenzahlen kostenneutral geändert werden. ⁵Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Wertigkeiten der in den Kapiteln 15 07 bis 15 27, 15 32 bis 15 48 sowie 15 59 bis 15 64 jeweils in der Titelgruppe 86 ausgebrachten Stellen kostenneutral neu festzusetzen.

(5) ¹Sind im Vollzug von Art. 25 Abs. 1 und 6 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Stellen einzuweisen. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Aus ausschließlich durch den Freistaat Bayern für bestimmte Zwecke und Programme bereit gestellten Mitteln im Einzelplan 15 werden

1. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Schaffung von Planstellen und
2. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Schaffung von Stellen für Arbeitnehmer

ermächtigt. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Die geschaffenen Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Anschlussfinanzierung gesichert ist.

(7) ¹Aus Zuwendungen Dritter – EU, Bund, Sonstige – einschließlich der Bund-/Länderprogramme zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Professorinnenprogramm), aus Mitteln für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre und zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen sowie aus Mitteln zur Einrichtung von Projekten in den beiden Förderlinien der Exzellenzstrategie werden

1. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Schaffung von Planstellen und
2. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Schaffung von Stellen für Arbeitnehmer

ermächtigt. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Die geschaffenen Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen, im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag, von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ⁴Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 aus Zuwendungen Dritter geschaffenen Stellen können abweichend von Satz 3 auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁵Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) ¹Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG sowie Anwärtersonderzuschläge gemäß Art. 78 BayBesG dürfen nur geleistet werden, soweit hierfür im Haushaltsplan Ausgabemittel veranschlagt sind. ²In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sind für Zuschläge gemäß Art. 60 BayBesG Ausgabemittel für 340 Vergabemöglichkeiten veranschlagt; für die Justizvollzugsanstalten und für die für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen sowie für die Anwärter des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes Fachgebiet Wasserwirtschaft 3. Qualifikationsebene an

den Landratsämtern und Regierungen sind Ausgabemittel für Zuschläge gemäß Art. 78 BayBesG veranschlagt.

³Für die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von IT-Fachkräften gemäß Art. 60a BayBesG und die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Art. 60b BayBesG sind Ausgabemittel zu veranschlagen. ⁴Außertarifliche Zulagen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften dürfen nur geleistet werden, soweit im Haushaltsplan geeignete Ausgabemittel oder Stellen zur Verfügung stehen. ⁵Notwendige Abweichungen bei der Stellenbesetzung bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(9) ¹Über Stellen und die entsprechenden Ausgabemittel, die der Stellenplan als „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2024/2025“ bezeichnet, darf mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2029 nicht mehr verfügt werden. ²Satz 1 gilt unabhängig vom Grund des Freiwerdens. ³Art. 47 Abs. 2 BayHO ist nicht anzuwenden. ⁴Soweit eine Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), der ein vor dem 31. Juli 2029 zum Freistaat Bayern begründetes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unmittelbar vorausgegangen ist, auf Grund des in Satz 1 genannten Zeitpunkts nicht möglich ist, verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf den ersten Kalendertag, der nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung liegt. ⁵Schließt sich unmittelbar nach dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder an oder ist vor der Ernennung ein Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vorgeschrieben, gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Satz 4 gilt nicht für Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ⁷Soweit die mit einem kw-Vermerk gemäß Satz 1 versehenen Stellen mit befristet beschäftigten Arbeitnehmern besetzt wurden, verschiebt sich der in Satz 1 genannte Zeitpunkt auf das Ende des jeweiligen befristeten Arbeitsvertrags, höchstens jedoch um zwölf Monate. ⁸Die Art. 6c und 6f bleiben unberührt.

(10) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kostenneutral bis zu 20 Stellen innerhalb des Einzelplans 08 in das Kapitel 08 20 zur Errichtung eines Kompetenzzentrums für Ernährung umzusetzen, das verwaltungsmäßig in die Landesanstalt für Landwirtschaft eingebunden ist.

(11) Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBesG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Betrags „12 200 000 €“ der Betrag „8 800 000 €“ und an die Stelle des Vmhundertsatzes „0,2“ der Vmhundertsatz „0,14“ tritt.

(12) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel aus den Einzelplänen 02 bis 16 in die für die Einführung und für den Betrieb der elektronischen Akte zuständigen Behörden umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist. ³Die Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung oder kostenneutrale Rückumwandlung oder beides vorsieht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Einführung und für den Betrieb eines zentralen Lizenzmanagements.

(13) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, zur Deckung des personellen Bedarfs in der Unterbringungsverwaltung der Regierungen, in den Verwaltungsgerichten und in den sonstigen für Asylbewerber oder für den Vollzug der Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung zuständigen staatlichen Behörden Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen, umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Satz 1 gilt entsprechend für Stellen, die nicht der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen, aber für die im Haushaltsplan der Abschluss unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zugelassen ist. ³Die für die umgesetzten Stellen veranschlagten Haushaltsmittel sind zusammen mit den Stellen umzusetzen. ⁴Die Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung oder kostenneutrale Rückumwandlung oder beides vorsieht.

(14) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel im Rahmen von Behördenverlagerungen sowie im Rahmen der Einrichtung von Behördensatelliten in besonderen Einzelfällen umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

(15) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, die Stellen und die entsprechenden Personalmittel sowie die Amtsentschädigung und die Mittel, die für die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung und ihre Geschäftsstellen veranschlagt sind, umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln.

(16) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für

Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel zur Deckung des personellen Bedarfs für den Vollzug von Förderprogrammen umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

(17) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel zur Deckung des personellen Bedarfs für Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

Art. 6a

Vergleichbare Stellen

(1) Folgende Stellen gelten bei der Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
A 16	E 15Ü	-
A 15	E 15	-
A 14	E 14	S 18
A 13	E 13, E 13Ü	-
A 12	E 12	S 17
A 11	E 11	S 16, S 15
A 10	E 10	S 14 - S 8b
A 9	E 9	S 8a, S 7
A 8	E 8	S 4
A 7	E 7, E 6	S 3
A 6	E 5, E 4	-
A 5	E 3	S 2
A 4	-	-
A 3	E 2Ü, E 2, E 1	-

(2) Abs. 1 hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

Art. 6b

(nicht besetzt)

Art. 6c

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) ¹In den Jahren 2024 und 2025 sind jeweils 200 vorhandene freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quote des jeweiligen Haushaltsjahres angerechnet werden kann. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinne des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinne des Teils 3 SGB IX.

(2) ¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen nach Kapitel 13 02 Titel 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts zu verteilen. ³Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist. ⁴Soweit Stellen, die nicht der Stellenbindung unterliegen, umgesetzt werden, sind auch die entsprechenden Personalmittel umzusetzen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann die Amtsbezeichnungen, Wertigkeiten und Stellenzahlen der Stellen im Kapitel 13 02 Titel 422 05 kostenneutral ändern.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat setzt die Stellen im Kapitel 13 02 Titel 422 05 auf Antrag in andere Verwaltungen für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen um; entsprechende Personalmittel können umgesetzt werden. ²Scheidet ein neu eingestellter schwerbehinderter Mensch innerhalb von zehn Jahren nach der Umsetzung aus dem Staatsdienst aus, fällt die umgesetzte Stelle wieder nach Kapitel 13 02 Titel 422 05 zurück, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres wieder mit einem neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt wird.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn

Beamten die Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 27 und 29 Abs. 3 BeamStG) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit oder durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Besoldung gemäß Art. 7 BayBesG und der Besoldung gemäß Art. 6 BayBesG ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Teilzeitmodells (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Blockmodells (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle kann auch bis zur Wertigkeit der Planstelle des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Stellensperre bei den gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gebundenen Stellen ausgeglichen werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf 40 % des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinne des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht

wird, ein Bruchteil von einem Achtzehntel einer Planstelle mindestens in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 lag; begann oder beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003, beträgt die Sperre ein Zwölftel.

(6) ¹Die Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersteilzeit bei Richtern (Art. 10 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetzes – BayRiStAG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 66 BayRiStAG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinne des Abs. 3 Satz 5 entspricht in den Fällen des Teilzeitmodells (Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayRiStAG), in den Fällen des Blockmodells (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 BayRiStAG) und in den Fällen des modifizierten Blockmodells (Art. 10 Abs. 3 BayRiStAG) dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der AltersdienstermäÙigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der AltersdienstermäÙigung. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁴Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienstanteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäÙig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäÙigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitananteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann stattdessen ein Beamter oder Richter in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Die Ersatzstelle kann auch bis zu ihrer ausgebrachten Wertigkeit besetzt werden, wenn der Beschäftigte, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, unmittelbar im Anschluss an die

Freistellungsphase aus dem Staatsdienst ausscheidet und nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme des Beschäftigten, der auf der Ersatzstelle verrechnet wird, auf frei werdenden, besetzbaren Stellen gesichert ist; Gleiches gilt auch bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand. ⁷Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Art. 6e

(nicht besetzt)

Art. 6f

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). ²In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. ³In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen und der Straßenmeistereien sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6f-Sperre sollen die Stellen für Auszubildende nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	1
03	164
04	80
05	5

06	69
07	2
08	44
09	26
10	19
12	67
15	23
Summe	500

²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, anhand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. ³Die 6f-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) Art. 6c bleibt unberührt.

Art. 6g

Besetzung von Stellen für Arbeitnehmer

(1) Abweichungen bei der Stellenbesetzung, die durch die Entgeltordnung (Anlage A TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) oder durch die Stellenplanüberleitung gemäß Art. 6 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 bedingt sind, sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat möglich.

(2) ¹Wären Stellen auf Grund der Entgeltordnung (Anlage A TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) abzusenken gewesen oder sind Stellen auf Grund dieser neuen Entgeltordnung abzusenken, dürfen diese bei einer Neubesetzung nur in der entsprechenden niederwertigen Entgeltgruppe besetzt werden. ²Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat; sie sollen kostenneutral erfolgen. ³Die Stellen sollen im nächsten Haushaltsplan abgesenkt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit im Haushaltsplan für diese Arbeitnehmer Umwandlungsvermerke (Art. 21 Abs. 2 BayHO) ausgebracht wurden.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten nur für Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Stellenbindung unterliegen oder für verbindlich erklärt wurden. ²Art. 6 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

Art. 6h*(nicht besetzt)***Art. 6i***(nicht besetzt)***Art. 6j***(nicht besetzt)***Art. 6k***(nicht besetzt)***Art. 6l****Personalübergang auf eine
Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und
andere Bundesstraßen**

¹Kehrt ein im Vollzug des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes versetzter oder übergegangener Beschäftigter, dem ein Rückkehrrecht eingeräumt worden ist, in den Staatsdienst zurück, ist der Beschäftigte in eine zur Verrechnung seiner Bezüge geeignete freie besetzbare Stelle einzuweisen. ²Sofern eine solche besetzbare Stelle nicht zur Verfügung steht, ist bis zu deren Freiwerden Art. 50 Abs. 5 Satz 2 bis 6 BayHO entsprechend anzuwenden; soweit der Beschäftigte auf einer Leerstelle geführt werden kann, gilt die Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht.

Art. 7**Übertragung von
Ausgaben**

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2024 und 2025 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Satz 2 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8**Sonstige Ermächtigungen und Regelungen**

(1) Folgende Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter:

1. Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972,
2. Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1979/1980,
3. Art. 8 Abs. 12 des Haushaltsgesetzes 2011/2012,
4. Art. 8 Abs. 6, 8 und 16 des Haushaltsgesetzes 2017/2018,
5. Art. 8 Abs. 6 mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 11 sowie 13 bis 16 des Haushaltsgesetzes 2019/2020,
6. Art. 8 Abs. 6, 7, 11, 12 und 14 des Haushaltsgesetzes 2021,
7. Art. 8 Abs. 5, 7 und Abs. 10 mit Ausnahme des Projekts „Werdenfels 2026+“ sowie Abs. 16 des Haushaltsgesetzes 2022 und
8. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Energiespar-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 000 000 € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten, einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand, innerhalb einer Vertragslaufzeit von höchstens zwölf Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 70 % zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Prozentwert.

(2a) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für

Heimat wird ermächtigt, zum Bezug von Nutzenergie für staatliche Gebäude im Weg von Energieliefer-Contracting dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einrede-freie Forfaitierung von bis zu 100 % des die Investitionen abbildenden Grundpreises der vertragsgegenständlichen Energielieferung vorsehen, wenn der Freistaat Bayern unbelastetes Eigentum an sämtlichen Sachen erhält, die der Contractor zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Energieliefer-Contracting-Vertrag einbringt oder mit einem Grundstück des Freistaates Bayern verbindet.²Soweit die Summe der Raten des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises im Einzelfall 1 000 000 € bezogen auf die Vertragslaufzeit nicht überschreitet, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 bis zu einem Gesamtvolumen von 10 000 000 €; das Gesamtvolumen bemisst sich nach der Jahressumme des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises aus den Energieliefer-Contracting-Verträgen.

(3) ¹Die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. ²Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(4) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen Räumlichkeiten in staatseigenen Liegenschaften gegen einen verbilligten Mietzins oder unter vollständigem Verzicht auf einen Mietzins überlassen werden, wenn

1. der Elternbeitrag für den Besuch den in der jeweiligen kommunalen Beitragssatzung festgelegten Besuchsbeitrag, hilfsweise den durchschnittlichen Besuchsbeitrag freigemeinnütziger Träger in der Gemeinde, nicht überschreitet und
2. in der Kindertageseinrichtung Betreuungsplätze für Kinder von staatlichen Bediensteten bereitgehalten werden.

(5) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Abgabe jeweils einer oder mehrerer Garantien im Rahmen der Ausschreibung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr

1. für das Projekt „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ bis zu einem Betrag von insgesamt 800 000 000 €,
2. für das Projekt „Isar-Noris-Altmühl“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 400 000 000 €,

3. für das Projekt „Neigetechnik Bayern“ bis zu einem Betrag von insgesamt 3 800 000 000 €,
4. für das Projekt „Rosenheimer Kreuz“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 050 000 000 €,
5. für das Projekt „S-Bahn-Nürnberg 2031+“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 300 000 000 €,
6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €

anzubieten, mit denen es umfassend für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schienenfahrzeuge gegenüber Dritten einsteht (Kapitaldienstgarantie). ²Die Laufzeit der Garantien darf jeweils maximal 28 Jahre betragen; sie kann bei Bedarf bis zum Ende des bei Ablauf der Laufzeit laufenden Rechnungsjahrs verlängert werden. ³Damit verbunden ist die Verpflichtung, den Wiedereinsatz der Schienenfahrzeuge während der Amortisationszeit sicherzustellen (Wiedereinsatzgarantie).

(6) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an den nach Abschluss des Umlegungsverfahrens unter Einbringung der staatseigenen Grundstücke Flurstück-Nrn. 1863 und 1866 jeweils der Gemarkung Garching bei München entstehenden staats-eigenen Flächen von rund 7 300 m² sowie nach Abschluss des Umlegungsverfahrens unter Einbringung des staats-eigenen Grundstücks Flurstück-Nr. 1993 der Gemarkung Feldmoching entstehenden staatseigenen Flächen von rund 3 000 m² jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht für Zwecke des Staatsbedienstetenwohnungsbaus einzuräumen.

(7) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung in Ergänzung zu der Ermächtigung in Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 2021 an dem staats-eigenen Grundstück Flurstück-Nr. 394/82 mit rund 530 m² und an einer noch zu vermessenden Teilfläche mit etwa 33 m² des staatseigenen Grundstücks Flurstück-Nr. 393 jeweils der Gemarkung Schwabing ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht für Zwecke des Staatsbedienstetenwohnungsbaus einzuräumen.

(8) ¹Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Anbringung und den Betrieb von Sirenenanlagen zur Warnung der Bevölke-

rung auf staatlichen Liegenschaften unentgeltlich zu gestatten, sofern nicht genügend geeignete gemeindeeigene Standorte für die Anbringung einer Sirene vorhanden sind. ²Nicht dazu zählen Installations-, Betriebs- und Wartungskosten für die Sirenenanlagen.

(9) Der Landtag wird ermächtigt, mit dem in einem Vergabeverfahren noch zu ermittelnden wirtschaftlichsten Betreiber einen Managementvertrag über den Betrieb der Landtagsgastronomie abzuschließen und sich in diesem Rahmen zu verpflichten, dem Betreiber durch den Betrieb der Landtagsgastronomie veranlasste etwaige Verluste von bis zu 250 000 € jährlich auszugleichen.

(10) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, den im Rahmen der Umsetzung der Zweiten S-Bahn-Stammstrecke München aus Mitteln des Art. 13c Abs. 2 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes bereitgestellten Komplementärfinanzierungsanteil in Höhe von bis zu 450 000 000 € unabhängig von den grundsätzlich gemäß Art. 21 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern zu beachtenden Vorgaben auch im Vorgriff auf künftige nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zuwendungsfähige Kosten einsetzen zu können.

(11) Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ermächtigt, eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Pflegeausbildungsfonds Bayern Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Absicherung notwendiger Fremdkapitalaufnahmen der Pflegeausbildungsfonds Bayern Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses des Ausgleichsfonds gemäß den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes bis zu einer Höhe von 40 000 000 € jährlich zu übernehmen.

(12) Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit einer Quarantäneeinrichtung eine Verpflichtung zur Übernahme der nicht durch Behandlungsvergütungen und die Vergütung von Vorhaltungskosten durch die Sozialleistungsträger gedeckten Kosten einschließlich Erlösausfälle bis zu einem Betrag in Höhe von 2 000 000 € jährlich zu übernehmen.

(13) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, auf Entschädigungszahlungen des Studierendenwerks Würzburg in Höhe von bis zu 150 000 € für die teilweise Nutzung des staatseigenen Grundstücks Flurstücks-Nr. 3066/96 der Gemarkung Würzburg für Hausanschlussleitungen, Abstandsflächen, Baustelleneinrichtung sowie für Umgriffsflächen zu verzichten.

(14) Das Staatsministerium der Finanzen und für Hei-

mat wird ermächtigt, zur Verbesserung der Liquidität im Grundstock K Anteile der E.ON SE zu veräußern.

(15) Gemäß Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen,

1. Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Bayern die Nutzung der Basisdienste des BayernPortals und der Geodateninfrastruktur Bayern sowie des BayernWLAN ganz oder teilweise unentgeltlich einzuräumen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise einschließlich Landratsämter und Bezirke) sowie Verwaltungsgemeinschaften ist die Nutzung der BayernBox ganz oder teilweise unentgeltlich einzuräumen,
2. natürlichen und juristischen Personen die Endnutzung der Basisdienste des BayernPortals, der BayernApp sowie des BayernWLAN und der Einrichtungen der BayernLabs ganz oder teilweise unentgeltlich zu gestatten und
3. Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Bayern die Nutzung von Leistungen der digitalen Innovationslabore, des Digital.Campus für digitale Qualifizierungsmaßnahmen, der BayernApp, einer Plattform zum Austausch von Online-Diensten sowie zentraler Online-Dienste, die im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erstellt werden, ganz oder teilweise unentgeltlich zu gestatten.

(16) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, der Bayerischen Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, ein auf die Dauer von 80 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht an den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nrn. 610, 610/1, 610/2 und 610/3 der Gemarkung Feucht zu rund 6 400 m² einzuräumen.

Art. 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 334), durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) und durch § 2 des Gesetzes vom

24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 15 wird folgender Teil 16 eingefügt:

„Teil 16

Einmalige Integrations-, Asyl- und
Digitalisierungspauschale für Kommunen

Art. 118

Integrationspauschale

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden eine einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale (Integrationspauschale) gemäß der Aufstellung in der Anlage. ²Zuständig für den Vollzug sind die Regierungen.

(2) ¹Die Integrationspauschale ist zu jeweils 15 % für Ausgaben in den Bereichen

1. Integration,

2. Asyl und

3. Digitalisierung der unteren Ausländerbehörden

zu verwenden. ²Den verbleibenden Teil ordnen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden ihrem Bedarf entsprechend einem oder mehreren der Bereiche zu.“

2. Der bisherige Teil 16 wird Teil 17.

3. Der bisherige Art. 118 wird Art. 119 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 treten

1. Art. 118 und

2. die Anlage

außer Kraft.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu Art. 118 Abs. 1 Satz 1)

**Auszahlungsbeträge an
kreisfreie Städte und Landkreise**

Nr.	Regierungsbezirk / Kreisfreie Stadt / Landkreis	Auszahlungsbetrag
1.	Regierungsbezirk Oberbayern	
1.1	Kreisfreie Städte	
1.1.1	Ingolstadt	1 702 223,23 €
1.1.2	München	11 429 653,18 €
1.1.3	Rosenheim	592 563,12 €
1.2	Landkreise	
1.2.1	Altötting	1 023 798,14 €
1.2.2	Bad Tölz-Wolfratshausen	1 160 869,27 €
1.2.3	Berchtesgadener Land	954 492,51 €
1.2.4	Dachau	1 136 612,30 €
1.2.5	Ebersberg	1 176 270,52 €
1.2.6	Eichstätt	1 276 763,68 €
1.2.7	Erding	1 054 985,67 €
1.2.8	Freising	1 625 216,98 €
1.2.9	Fürstenfeldbruck	2 045 671,13 €
1.2.10	Garmisch-Partenkirchen	1 043 819,77 €

1.2.11	Landsberg am Lech	1 067 691,71 €
1.2.12	Miesbach	839 368,16 €
1.2.13	Mühldorf a.Inn	1 100 804,39 €
1.2.14	München	2 913 531,60 €
1.2.15	Neuburg-Schrobenhausen	921 379,82 €
1.2.16	Pfaffenhofen a.d.Ilm	1 224 399,43 €
1.2.17	Rosenheim	1 836 599,15 €
1.2.18	Starnberg	1 252 506,71 €
1.2.19	Traunstein	1 490 841,07 €
1.2.20	Weilheim-Schongau	1 178 580,71 €
2.	Regierungsbezirk Niederbayern	
2.1	Kreisfreie Städte	
2.1.1	Landshut	969 893,76 €
2.1.2	Passau	690 746,09 €
2.1.3	Straubing	499 770,59 €
2.2	Landkreise	
2.2.1	Deggendorf	1 194 752,02 €
2.2.2	Dingolfing-Landau	778 148,19 €
2.2.3	Freyung-Grafenau	692 671,25 €
2.2.4	Kelheim	948 717,04 €
2.2.5	Landshut	994 920,80 €
2.2.6	Passau	1 690 287,27 €
2.2.7	Regen	635 301,59 €
2.2.8	Rottal-Inn	1 048 825,17 €
2.2.9	Straubing-Bogen	603 729,03 €
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz	
3.1	Kreisfreie Städte	
3.1.1	Amberg	539 813,84 €
3.1.2	Regensburg	2 346 380,55 €
3.1.3	Weiden i.d.OPf.	636 456,69 €
3.2	Landkreise	
3.2.1	Amberg-Weizbach	940 631,39 €
3.2.2	Cham	1 106 194,83 €
3.2.3	Neumarkt i.d.OPf.	1 143 542,87 €
3.2.4	Neustadt a.d.Waldnaab	849 764,01 €
3.2.5	Regensburg	1 705 688,52 €
3.2.6	Schwandorf	1 467 354,16 €
3.2.7	Tirschenreuth	729 249,22 €
4.	Regierungsbezirk Oberfranken	
4.1	Kreisfreie Städte	
4.1.1	Bamberg	1 723 784,99 €
4.1.2	Bayreuth	836 287,91 €
4.1.3	Coburg	612 969,78 €
4.1.4	Hof	969 123,70 €
4.2	Landkreise	
4.2.1	Bamberg	1 136 612,30 €

4.2.2	Bayreuth	698 446,72 €
4.2.3	Coburg	648 007,62 €
4.2.4	Forchheim	1 066 536,61 €
4.2.5	Hof	893 657,57 €
4.2.6	Kronach	524 027,56 €
4.2.7	Kulmbach	679 965,22 €
4.2.8	Lichtenfels	714 233,00 €
4.2.9	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	773 527,82 €
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken	
5.1	Kreisfreie Städte	
5.1.1	Ansbach	565 610,93 €
5.1.2	Erlangen	1 109 275,08 €
5.1.3	Fürth	1 279 843,93 €
5.1.4	Nürnberg	6 804 657,59 €
5.1.5	Schwabach	383 876,17 €
5.2	Landkreise	
5.2.1	Ansbach	1 358 775,34 €
5.2.2	Erlangen-Höchstadt	951 027,23 €
5.2.3	Fürth	741 185,19 €
5.2.4	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	775 067,94 €
5.2.5	Nürnberger Land	1 282 539,15 €
5.2.6	Roth	957 187,73 €
5.2.7	Weißenburg-Gunzenhausen	879 026,38 €
6.	Regierungsbezirk Unterfranken	
6.1	Kreisfreie Städte	
6.1.1	Aschaffenburg	957 572,76 €
6.1.2	Schweinfurt	717 313,25 €
6.1.3	Würzburg	1 289 854,75 €
6.2	Landkreise	
6.2.1	Aschaffenburg	1 293 705,06 €
6.2.2	Bad Kissingen	882 876,70 €
6.2.3	Haßberge	699 986,84 €
6.2.4	Kitzingen	785 848,82 €
6.2.5	Main-Spessart	1 058 450,96 €
6.2.6	Miltenberg	1 145 468,02 €
6.2.7	Rhön-Grabfeld	703 837,16 €
6.2.8	Schweinfurt	1 100 419,36 €
6.2.9	Würzburg	1 254 046,84 €
7.	Regierungsbezirk Schwaben	
7.1	Kreisfreie Städte	
7.1.1	Augsburg	3 394 820,69 €
7.1.2	Kaufbeuren	457 417,15 €
7.1.3	Kempten (Allgäu)	684 970,63 €
7.1.4	Memmingen	516 326,93 €
7.2	Landkreise	
7.2.1	Aichach-Friedberg	1 207 843,09 €

7.2.2	Augsburg	2 060 302,31 €
7.2.3	Dillingen a.d.Donau	952 567,36 €
7.2.4	Donau-Ries	1 241 725,84 €
7.2.5	Günzburg	1 139 692,55 €
7.2.6	Lindau (Bodensee)	776 223,04 €
7.2.7	Neu-Ulm	1 566 307,20 €
7.2.8	Oberallgäu	1 153 553,68 €
7.2.9	Ostallgäu	1 146 238,08 €
7.2.10	Unterallgäu	1 185 896,30 €

Art. 10

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

2. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 55a bleibt unberührt.“

e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiter-

entwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und

2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen

- a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirktetag,
- b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
- c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
- d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,

2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen

Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

Art. 11

Änderung des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes

Das BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) vom 27. April 2020 (GVBl. S. 230, BayRS 670-1-F), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Kredite“ die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Sämtliche Schulden, die auf Grundlage der Kreditermächtigung in den Abs. 1 und 2 aufgenommen wurden, werden bis zur Auflösung des Fonds gemäß Art. 12a Abs. 1 Satz 1 getilgt. ²Für die Tilgung leistet der Freistaat Bayern aus dem Staatshaushalt Zuweisungen an den Fonds.“

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Auflösung des Fonds

(1) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2024 wird der Fonds aufgelöst. ²Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ³Die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Fonds mit allen Rechten und Pflichten gehen zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf den Freistaat Bayern über.

- (2) ¹Der Freistaat Bayern führt die Stabilisierungs-

maßnahmen des Fonds bis zu ihrer Beendigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort. ²Er kann sich unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 auch nach der Auflösung des Fonds an Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 2 beteiligen. ³Über Beteiligungen gemäß Satz 2 entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

(3) Für die parlamentarische Begleitung und Kontrolle der Unterstützungsmaßnahmen ab dem Zeitpunkt gemäß Abs. 1 Satz 1 gilt Art. 12 Abs. 5.“

4. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Übergang der Aufgaben der Bayerischen Finanzagentur

(1) Die Aufgaben, die der Bayerischen Finanzagentur aufgrund dieses Gesetzes übertragen sind, werden ab dem 1. August 2024 vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wahrgenommen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Bayerische Finanzagentur eine Erstattung von Kosten an den Fonds verlangen oder erheben kann, tritt ab dem Zeitpunkt gemäß Abs. 1 der Freistaat Bayern an die Stelle des Fonds.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann nach Maßgabe des Bundesrechts die Bayerische Finanzagentur auflösen oder auf andere Art ihr Erlöschen herbeiführen.“

Art. 12

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Besoldungsgruppen B 6, B 7 und B 8 wird jeweils die Zeile „Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Bezirketag – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ durch die Zeile „Geschäftsführen-

des Vorstandsmitglied, Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Bezirketag – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ ersetzt.

2. In der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe B 9 werden die Wörter „und in der Staatskanzlei“ gestrichen.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 kw wird die Zeile „Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin – als Direktor oder Direktorin des Senatsamts –“ gestrichen.

Art. 13

Folgeänderungen

(1) In Art. 18 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (HG 2019/2020) vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266, BayRS 630-2-22-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2043“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

(2) In Art. 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2021 (HG 2021) vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150, BayRS 630-2-23-F) wird die Angabe „31. Dezember 2044“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

(3) In Art. 13 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2022 (HG 2022) vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) wird die Angabe „31. Dezember 2045“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Art. 14

Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die weiteren haushaltsgesetzlichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes

des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(3) Art. 2 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2045 außer Kraft.

München, den 21. Juni 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anlage 1

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

G e s a m t p l a n

- Teil I: Haushaltsübersicht
 einschließlich Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Im Zusammenhang mit der Neugliederung der Geschäftsbereiche nach Art. 49 der Verfassung am 8. November 2023 (LT-Drs. 19/9) wurden zwischen den Einzelplänen 02, 07, 08, 12 und 16 Haushaltsmittel bzw. Stellen umgesetzt. In-
soweit unterscheiden sich die in den nachfolgenden Übersichten nachrichtlich genannten Beträge des Haushaltsjahrs
2023 von denen im Haushaltsgesetz 2023 ausgewiesenen Beträgen. Die Vollumsetzungen sind in den Allgemeinen
Erläuterungen der betreffenden Einzelpläne im Einzelnen dargestellt.

Gesamtplan

Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	Einnahmen		
		Betrag für 2024	Betrag für 2023	gegenüber 2023 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	1.044,9	843,7	+201,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	495,5	495,5	–
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	694.982,9	648.177,7	+46.805,2
04	Staatsministerium der Justiz	1.442.526,5	1.407.536,5	+34.990,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	118.796,5	135.257,6	-16.461,1
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	550.664,9	506.814,8	+43.850,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	387.070,4	416.395,2	-29.324,8
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	478.799,4	500.202,4	-21.403,0
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	3.526.372,7	3.115.329,7	+411.043,0
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	2.486.148,9	2.257.616,1	+228.532,8
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	11,9	14,9	-3,0
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	112.004,7	113.401,0	-1.396,3
13	Allgemeine Finanzverwaltung	61.825.949,0	60.251.191,4	+1.574.757,6
14	Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	15.545,7	15.096,2	+449,5
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	2.049.685,9	2.053.498,6	-3.812,7
16	Staatsministerium für Digitales	2.457,6	2.795,5	-337,9
	Summe	73.692.557,4	71.424.666,8	+2.267.890,6

Teil I: Haushaltsübersicht 2024

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2024	Einzel- plan
Betrag für 2024	Betrag für 2023	gegenüber 2023 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2024	Betrag für 2023		
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12
196.785,4	181.807,6	+14.977,8	-195.740,5	-180.963,9	218.050,2	01
181.815,1	168.788,2	+13.026,9	-181.319,6	-168.292,7	22.874,0	02
8.375.644,4	7.335.405,7	+1.040.238,7	-7.680.661,5	-6.687.228,0	1.371.471,8	03
3.153.664,4	2.923.914,7	+229.749,7	-1.711.137,9	-1.516.378,2	474.287,7	04
15.857.741,7	14.843.659,5	+1.014.082,2	-15.738.945,2	-14.708.401,9	658.827,3	05
3.330.241,1	3.105.217,5	+225.023,6	-2.779.576,2	-2.598.402,7	1.216.877,3	06
1.498.967,4	1.714.442,5	-215.475,1	-1.111.897,0	-1.298.047,3	1.493.670,6	07
1.914.620,1	1.873.384,5	+41.235,6	-1.435.820,7	-1.373.182,1	377.838,9	08
6.305.442,7	5.988.690,0	+316.752,7	-2.779.070,0	-2.873.360,3	11.874.621,5	09
8.397.666,4	7.590.071,7	+807.594,7	-5.911.517,5	-5.332.455,6	226.234,7	10
43.910,9	41.414,4	+2.496,5	-43.899,0	-41.399,5	–	11
1.233.550,7	1.177.383,3	+56.167,4	-1.121.546,0	-1.063.982,3	283.388,3	12
13.211.663,0	14.806.590,2	-1.594.927,2	+48.614.286,0	+45.444.601,2	1.463.420,7	13
943.987,4	876.324,0	+67.663,4	-928.441,7	-861.227,8	270.162,6	14
8.945.073,7	8.711.531,6	+233.542,1	-6.895.387,8	-6.658.033,0	1.311.370,0	15
101.783,0	86.041,4	+15.741,6	-99.325,4	-83.245,9	48.929,1	16
73.692.557,4	71.424.666,8	+2.267.890,6	–	–	21.312.024,7	

Gesamtplan

Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	Einnahmen		
		Betrag für 2025	Betrag für 2024	gegenüber 2024 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	1.049,9	1.044,9	+5,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	495,5	495,5	–
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	694.416,7	694.982,9	-566,2
04	Staatsministerium der Justiz	1.442.526,5	1.442.526,5	–
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	126.729,5	118.796,5	+7.933,0
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	556.618,5	550.664,9	+5.953,6
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	318.036,9	387.070,4	-69.033,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	480.450,6	478.799,4	+1.651,2
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	3.703.954,4	3.526.372,7	+177.581,7
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	2.546.287,7	2.486.148,9	+60.138,8
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	11,9	11,9	–
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	112.426,5	112.004,7	+421,8
13	Allgemeine Finanzverwaltung	64.339.897,7	61.825.949,0	+2.513.948,7
14	Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	15.484,1	15.545,7	-61,6
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	2.078.190,3	2.049.685,9	+28.504,4
16	Staatsministerium für Digitales	2.540,3	2.457,6	+82,7
	Summe	76.419.117,0	73.692.557,4	+2.726.559,6

Teil I: Haushaltsübersicht 2025

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2025	Einzel- plan
Betrag für 2025	Betrag für 2024	gegenüber 2024 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2025	Betrag für 2024		
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12
196.751,1	196.785,4	-34,3	-195.701,2	-195.740,5	3.000,0	01
175.293,1	181.815,1	-6.522,0	-174.797,6	-181.319,6	22.874,0	02
8.413.463,5	8.375.644,4	+37.819,1	-7.719.046,8	-7.680.661,5	1.274.360,8	03
3.256.749,4	3.153.664,4	+103.085,0	-1.814.222,9	-1.711.137,9	648.265,8	04
16.971.091,8	15.857.741,7	+1.113.350,1	-16.844.362,3	-15.738.945,2	721.604,1	05
3.472.821,2	3.330.241,1	+142.580,1	-2.916.202,7	-2.779.576,2	874.054,7	06
1.637.747,1	1.498.967,4	+138.779,7	-1.319.710,2	-1.111.897,0	659.324,9	07
1.938.634,7	1.914.620,1	+24.014,6	-1.458.184,1	-1.435.820,7	349.137,7	08
6.665.102,7	6.305.442,7	+359.660,0	-2.961.148,3	-2.779.070,0	2.641.257,8	09
8.498.434,4	8.397.666,4	+100.768,0	-5.952.146,7	-5.911.517,5	274.147,3	10
47.460,2	43.910,9	+3.549,3	-47.448,3	-43.899,0	–	11
1.252.172,3	1.233.550,7	+18.621,6	-1.139.745,8	-1.121.546,0	275.415,5	12
13.821.156,3	13.211.663,0	+609.493,3	+50.518.741,4	+48.614.286,0	1.002.744,9	13
969.024,0	943.987,4	+25.036,6	-953.539,9	-928.441,7	214.102,6	14
9.002.193,6	8.945.073,7	+57.119,9	-6.924.003,3	-6.895.387,8	1.004.365,0	15
101.021,6	101.783,0	-761,4	-98.481,3	-99.325,4	48.080,5	16
76.419.117,0	73.692.557,4	+2.726.559,6	–	–	10.012.735,6	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2024 und 2025****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Deckung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.1.1 im allgemeinen Haushalt
 - 1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
 - 1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.1 im allgemeinen Haushalt
 - 1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
 - 1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
 - 1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)**

Betrag für 2024	Betrag für 2025	Betrag für 2023
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
71.328.062,0	73.837.711,6	68.338.577,6
73.215.757,4	75.833.142,0	71.241.266,8
-1.887.695,4	-1.995.430,4	-2.902.689,2
684.000,0	70.000,0	329.113,0
654.500,0	95.000,0	502.000,0
550.000,0	950.000,0	3.000.000,0
684.000,0	70.000,0	329.113,0
654.500,0	95.000,0	552.000,0
600.000,0	1.000.000,0	3.000.000,0
-50.000,0	-50.000,0	-50.000,0
–	–	–
–	–	–
2.414.495,4	2.631.405,4	3.136.089,2
476.800,0	585.975,0	183.400,0
1.937.695,4	2.045.430,4	2.952.689,2
1.887.695,4	1.995.430,4	2.902.689,2

Gesamtplan**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

		Betrag für 2024	Betrag für 2025	Betrag für 2023
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1.	Kredite am Kreditmarkt			
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1	im allgemeinen Haushalt	684.000,0	70.000,0	329.113,0
1.1.2	im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	654.500,0	95.000,0	502.000,0
1.1.3	im Sonderfonds Corona-Pandemie	550.000,0	950.000,0	3.000.000,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1	im allgemeinen Haushalt	684.000,0	70.000,0	329.113,0
1.2.2	im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	654.500,0	95.000,0	552.000,0
1.2.3	im Sonderfonds Corona-Pandemie	600.000,0	1.000.000,0	3.000.000,0
1.3	Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-50.000,0	-50.000,0	-50.000,0
2.	Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	—	—	—
2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	19.244,0	18.108,0	31.000,0
2.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-19.244,0	-18.108,0	-31.000,0
3.	Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1	Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	1.888.500,0	1.115.000,0	3.831.113,0
3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	1.957.744,0	1.183.108,0	3.912.113,0
3.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-69.244,0	-68.108,0	-81.000,0

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2024/2025 (DBestHG 2024/2025)

1. Deckungsfähigkeit

- 1.1 Wenn in einem Kapitel nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb des betreffenden Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- 1.1.1 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
517 05 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft und
518 0. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume,
- 1.1.2 514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen und
527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen,
- 1.1.3 531 1. Fachveröffentlichungen und
531 2. Sonstige Veröffentlichungen.
- 1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt erhöht werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben oder -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird. ²Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 oder Art. 54 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ³Bei grundstockfinanzierten Ansätzen ist eine Umschichtung nur zugunsten grundstockkonformer Hochbaumaßnahmen zulässig; das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.
- 1.4 ¹Bei der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) kann zum Treibhausgasausgleich der Staatsverwaltung des Freistaates Bayern Kapitel 12 09 Titel 533 85 zulasten aller Titel 533 49 in allen Einzelplänen gedeckt werden. ²Eine ausschließlich zu diesem Zweck erforderliche Deckung zugunsten der Titel 533 49 und Kapitel 12 09 Titel 533 85 ist auch zulässig, wenn vorher bereits zulasten anderer Ansätze gedeckt wurde oder später zulasten anderer Ansätze gedeckt wird (Deckungskette).
- 1.5 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

- 2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nr. 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- 2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (zuzüglich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des

Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 zurückzuführen sind.

- 2.3 ¹Für Beamte und Arbeitnehmer, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 eine Stellenbindung besteht, dürfen Mehrarbeit oder Überstunden, für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind. ²Mehrarbeit oder Überstunden dürfen auch dann angeordnet werden, wenn hierfür bei Titeln des Einzelplans 13 mit den Zweckbestimmungen „Mehrarbeitsvergütungen für Beamte“ oder „Überstundenentgelte für Arbeitnehmer“ Mittel zur Verfügung gestellt sind.
- 2.4 Die Titel 422 0., 428 01 und 428 02 dürfen einseitig zulasten der Titel für Europäische Fonds verstärkt werden.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 dieses Gesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.

3.1 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich

- 3.1.1 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des Art. 73 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) können auch auf gleich- oder höherwertigen Stellen für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren – jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Oberräte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 14 können auf Stellen für Akademische Direktoren oder auf Stellen für Leitende Akademische Direktoren – jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.1.2 ¹Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors – jeweils ohne der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie wissenschaftliche Mitarbeiter können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.1.3 Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors – jeweils einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben – der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 (Art. 71, 72 und 74 BayHIG) sowie vergleichbare Arbeitnehmer können auf Stellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 verrechnet werden.
- 3.1.4 Stellen für Akademische Räte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 13 und Akademische Oberräte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 14 dürfen mit entsprechend eingestufteten Arbeitnehmern sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Bachelor-Abschluss besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen (Art. 73 BayHIG) entsprechend befristet ist, sowie mit Ärzten, die in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.1.5 Stellen der Entgeltgruppe 13 dürfen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Art. 73 Abs. 2 Satz 1 BayHIG, die einen Bachelor-Abschluss erworben haben, besetzt werden.
- 3.1.6 Künstlerische Mitarbeiter werden bei der Stellenverrechnung wie wissenschaftliche Mitarbeiter behandelt.

- 3.1.7 ¹Ärzte der klinisch-theoretischen Institute der Medizinischen Fakultäten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken erfasst sind, können in besonderen unabweisbaren Fällen auf Stellen der Besoldungsgruppe W 2, des akademischen Mittelbaus oder Arbeitnehmerstellen in den Entgeltgruppen 13 bis 15 verrechnet werden. ²Hierzu bedarf es mit Ausnahme der Nachbesetzungen der Bestandsfälle der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.
- 3.1.8 Unter den Voraussetzungen der Nr. 3.1.4 dürfen auf Stellen für Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 Akademische Räte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 13 sowie entsprechend eingestufte Arbeitnehmer und wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Bachelor-Abschluss verrechnet werden.
- 3.1.9 Auf Stellen für Nachwuchsprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 dürfen Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 13 und 14 mit entsprechender Aufgabenwahrnehmung verrechnet werden.
- 3.1.10 ¹Auf Stellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 dürfen Professoren verrechnet werden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (Art. 58 Abs. 3 BayHIG). ²Auf Stellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 dürfen Inhaber der Ämter des Nachwuchsprofessors der Besoldungsgruppe W 1 (Art. 64 BayHIG) verrechnet werden.
- 3.2 Besondere Regelungen für den Richterbereich
- 3.2.1 Auf Stellen für Richter der Besoldungsgruppe R 2 können auch Richter kraft Auftrags der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der Besoldungsgruppe R 1 auch Richter kraft Auftrags der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.2.2 ¹Auf Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 können vorübergehend Richter oder Staatsanwälte bis zur Besoldungsgruppe R 3, auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage Richter oder Staatsanwälte bis zur Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage, auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 Richter oder Staatsanwälte bis zur Besoldungsgruppe R 2, auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 Richter oder Staatsanwälte bis zur Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage und auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 Richter oder Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 verrechnet werden. ²Die Verrechnung soll nicht länger als zwölf Monate erfolgen.
- 3.2.3 ¹Im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden können in besonderen, unvorhergesehenen Einzelfällen Stellen der Besoldungsordnung R zu Gunsten der Verfassungsgerichtsbarkeit, der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten kapitel- und einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden. ²Die Inanspruchnahme soll nicht länger als zwölf Monate erfolgen.
- 3.3 Arbeitnehmer-Budget
- 3.3.1 ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Vorbereitung einer Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte und Richter, die gemäß Nr. 2.1 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 1 der gemeinsamen Bewirtschaftung unterliegen, mit Arbeitnehmern zu bestimmen, dass Entgelte abweichend auf den Titeln 428 07 und 428 08 gebucht werden können. ²Auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die sich auf Grund der nach Satz 1 abweichenden Buchung ergeben, ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 3.3.2 ¹Wird ein Arbeitnehmer, dessen Bezüge auf einem Titel eines Arbeitnehmer-Budgets nachgewiesen werden, innerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet, so sind seine Bezüge ab dem Zeitpunkt der Abordnung bei der neuen Beschäftigungsstelle nachzuweisen. ²Im Arbeitnehmer-Budget der bisherigen Beschäftigungsstelle sind zusätzlich entsprechende Ausgabemittel zu sperren. ³Die gesperrten Ausgabemittel sind nicht übertragbar. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die neue Beschäftigungsstelle unter dem gleichen Kapitel wie die bisherige Beschäftigungsstelle geführt wird.
- 3.3.3 ¹Wird ein Arbeitnehmer, dessen Stelle der Stellenbindung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, innerhalb der Staatsverwaltung in ein Kapitel mit einem Arbeitnehmer-Budget abgeordnet, so sind seine Bezüge ab dem

Zeitpunkt der Abordnung bei der neuen Beschäftigungsstelle bei Titel 428 07 nachzuweisen. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kann der Nachweis auch bei Titel 428 08 erfolgen. ³Die Stelle des abgeordneten Arbeitnehmers bei der bisherigen Beschäftigungsstelle bleibt besetzt.

- 3.3.4 ¹Wird in einem Kapitel mit einem Arbeitnehmer-Budget gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 6 das ganze oder teilweise freie Stellengehalt einer Stelle, die der Stellenbindung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet, sind die Bezüge der Aushilfskräfte bei Titel 428 07 nachzuweisen. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kann der Nachweis auch bei Titel 428 08 erfolgen.
- 3.3.5 Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist für Stellen der Titel 428 3. (Arbeitnehmer-Budget) nicht anzuwenden.
- 3.3.6 Nr. 12.3.1 Satz 1 kann für die Arbeitnehmer-Budgets mit der Maßgabe angewandt werden, dass an die Stelle der zeitlichen Befristung auf sechs Monate eine Befristung tritt, die eine Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge nicht übersteigt.
- 3.3.7 Nr. 12.3.2 ist für Stellen der Titel 428 3. nicht anzuwenden.
- 3.3.8 Sind aufgrund verbindlicher tarifvertraglicher Bestimmungen Mehrausgaben aus einem Arbeitnehmer-Budget zu leisten, soll die Deckung im Rahmen verfügbarer Mittel des Arbeitnehmer-Budgets erfolgen.
- 3.3.9 ¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat können in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 die Titel 428 3. aus Titel 461 01 des jeweiligen Einzelplans verstärkt werden, wenn aufgrund der Einigung der Tarifparteien einmalige Zahlungen oder erhebliche und unabweisbare Mehrausgaben zu leisten sind, die nicht bei der Veranschlagung der Ausgaben der Arbeitnehmer-Budgets berücksichtigt wurden. ²Bei der Verstärkung sind insbesondere die bei der Veranschlagung der Ausgaben der Arbeitnehmer-Budgets bereits berücksichtigten Tarifierhöhungen einzubeziehen. ³Geleistete Mehrausgaben sind bei den Titeln 428 3. nachzuweisen.
- 3.3.10 Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof für den Vollzug des Arbeitnehmer-Budgets einen von den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz, den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) und den Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung abweichenden Nachweis der Entgeltzahlungen bestimmen.

3.4 Feststellungen der Rechnungsprüfung

¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

- 4.1 Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (FkzBek) vom 15. November 2001 (FMBI. S. 471; 2002 S. 69, StAnz. 2002 Nr. 27) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern,
- 4.2.2 für die Kosten

- a) der amtsärztlichen Untersuchung von
 - Beamten und Bewerbern,
 - Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, und
 - Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie
 - b) einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (Abschnitt 13 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht analog),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat,
- 4.2.5 für die Übernahme von Kosten einer Impfung – Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfung, Impferum – gegen FSME; Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die beschäftigte Person die Tätigkeit in definierten FSME-Risikogebieten nach Robert Koch-Institut in der Land-, Forst- und Holzwirtschaft, im Gartenbau sowie in der Vermessungsverwaltung ausübt und die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ergibt, dass die oder der Beschäftigte durch die Tätigkeit der Gefahr einer höheren Infektion durch das FSME-Virus im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ausgesetzt ist,
- 4.2.6 für die Übernahme der notwendigen Fahrkosten – bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder im Fall einer notwendigen Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 6 Abs. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) – für die aus Anlass einer dienstlich angeordneten Inanspruchnahme des beim Betriebsärztlichen Dienst im jeweiligen Geschäftsbereich angesiedelten Psychologen.
- 4.3 Unterbringung in staatlichen Lehrinrichtungen
- 4.3.1 Die Unterbringung in den in staatlichen Lehrinrichtungen verfügbaren Unterkünften kann im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung oder Dienstreisen für staatliche Bedienstete oder im Rahmen einer Dozententätigkeit unentgeltlich erfolgen; die Regelungen der Erstattungsverordnung bleiben davon unberührt.
- 4.3.2 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehrinrichtungen verfügbaren Unterkünfte überlassen. ²Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern gilt insoweit als staatliche Lehrinrichtung für die gesamte Dauer des fachtheoretischen Studiums der Verwaltungsinformatiker. ³Lehrinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ⁴Die Inanspruchnahme einer Unterkunft ist freiwillig. ⁵Für die Bereitstellung der Unterkunft werden Kosten nicht erhoben. ⁶Die staatliche Lehrinrichtung kann die Bereitstellung einer Unterkunft davon abhängig machen, dass der Beamte einen Kostenbeitrag zu einer Verpflegung entrichtet, wenn sie eine solche Verpflegung anbietet.
- 4.3.3 ¹Studierenden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die im Einzugsgebiet des Ortes der Lehrinrichtung wohnen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung – BayTGV – in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes – BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ²Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrkostenzuschuss gewährt werden.
- 4.3.4 ¹Ein Kostenbeitrag für die Verpflegung (Nr. 4.3.2 Satz 6) wird nicht erhoben, wenn die Beamtin oder der Beamte

aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Verpflegung in Anspruch zu nehmen. ²Der Nachweis der gesundheitlichen Gründe ist durch ärztliche Bescheinigung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen. ³Die Bescheinigung muss eine entsprechende Feststellung, jedoch keine Diagnose enthalten.

- 4.3.5 ¹Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ²Art. 127 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.
- 4.4 ¹Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen wird Beamten, die im Lauf des Kalenderjahres vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, eine außertarifliche Leistung gewährt. ²Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte während des Kalenderjahres von einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht wechseln. ³Die außertarifliche Leistung beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 11 70 %, für die übrigen Beschäftigten 65 % des monatlichen Entgelts, das dem Beschäftigten in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt – mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden –, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ⁴Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung oder des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht unmittelbar vorhergeht. ⁵Die außertarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. ⁶Die außertarifliche Leistung ist zulasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht geführt wurde.
- 4.5 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit, für die ihnen Entgelt (§ 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Beamten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 4.6 Dienstleistern, die Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements unter Bezugnahme auf den vom Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Juli 2010, Az. PE-P 1400 FV-028-29360/10, erlassenen Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Behördenräumen durchführen, kann für die Durchführung der Maßnahme die Nutzung der Diensträume unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden.
- 4.7 ¹Soweit nicht in Anspruch genomener Urlaub nach einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer tariflichen Vorschrift bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses finanziell abzugelten ist, sind die Ausgaben auf der Haushaltsstelle zu verbuchen, auf der die Bezüge des Beschäftigten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses verbucht wurden. ²Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Tarifvertrag geregelte finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Urlaub bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses in einer Bekanntmachung der Staatsregierung oder in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für entsprechend anwendbar erklärt wird.
- 4.8 ¹Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer können bei der Verlagerung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Heimatstrategie und im Rahmen der Verlagerung des Landesamts für Statistik in entsprechender Anwendung der §§ 7 und 8 des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz für Angestellte verdoppelte Abfindungen gezahlt werden. ²Die danach mögliche Abfindungssumme darf höchstens 70 % der Personaldurchschnittskosten – bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens – betragen, die ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem Zeitpunkt anfallen würden, zu dem die oder der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter für eine Regelaltersrente erreicht hätte. ³Tritt die oder der Beschäftigte innerhalb eines Zeitraums, der kürzer ist als die der Abfindung zugrundeliegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern oder zu einem anderen Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder oder des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfasst ist, verringert sich die Abfindung entspre-

chend. ⁴Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen. ⁵Beschäftigte haben bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter Zahlung der verdoppelten Abfindung dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären, dass sie sich über die Auswirkungen der freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Leistungsansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung sowie über die Folgen in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung – Kranken- und Rentenversicherung einschließlich Rentenansprüche, Pflegeversicherung – und in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eingehend informiert haben.

- 4.9 ¹Bedienstete des Freistaates Bayern, deren bisherige Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts ganz oder teilweise im Rahmen der Heimatstrategie verlagert wird, können einmalig eine Mobilitätsprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt die Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie. ³Die Gewährung der Mobilitätsprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kapitel 13 02 Titel 443 06.
- 4.10 ¹Lehrkräfte, die sich für einen Einsatz an einer Schule in einer Region mit nicht ausreichender Bedarfsdeckung (Mangelregion) entscheiden, können einmalig eine Regionalprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ³Die Gewährung der Regionalprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kapitel 05 02 Titel 443 07.
- 4.11 Gemäß Art. 52 Satz 1 BayHO und Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass, wenn dienstliche Gründe dies erfordern, der Freistaat Bayern eigene oder angemietete und gegebenenfalls möblierte Wohnungen und Unterkünfte unentgeltlich seinen reisekosten- oder trennungsgeldberechtigten Bediensteten überlassen darf, soweit deren Mietwert oder die dafür vom Staat getragenen Kosten die nach dem Reisekosten- oder Trennungsgeldrecht erstattungsfähigen Kosten übersteigen.

5. Prüfungskosten, Personal- und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Bezüge der Beamten und Richter oder Entgelte der Beschäftigten im Staatshaushalt gebucht und nachgewiesen werden, aber ganz oder teilweise von Stellen außerhalb des Staatshaushalts finanziell zu tragen sind, sind auch die Ausgaben für Beihilfen, abzuführende Beihilfe- und Verwaltungskostenpauschalen in den Fällen von Art. 6 Abs. 7 Satz 4, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgelder, Auslagenersatz im Sinne des Art. 12 BayUKG, Übergangsgelder sowie alle sonstigen personalbezogenen Ausgaben, z. B. Unfallfürsorgeleistungen, Sachschadenersatz und Fortbildungsreisen, zulasten der Ansätze aus Mitteln Dritter zu leisten.
- 5.3 Aus Mitteln der Titel 518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sind auch die Ausgaben für durchzuführende Ausschreibungsverfahren zur Anmietung von Immobilien, die ein privater Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers errichtet (Bestellbauten), insbesondere die für die Beauftragung privater Sachverständiger anfallenden Ausgaben, zu bestreiten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der

Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach den Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten nähere Anordnungen zu erlassen.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind in den in VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO genannten Fällen zugelassen oder vorgeschrieben. ²Ist im Haushaltsplan hingegen eine getrennte Veranschlagung vorgesehen, ist auch im Haushaltsvollzug getrennt zu buchen. ³Für das Haushaltsjahr 2024 wird zugelassen, dass an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuern für Betriebe gewerblicher Art von den diesbezüglichen Einnahmen abgesetzt werden dürfen.

8. (nicht besetzt)

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Satz 2 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen sind in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachzuweisen.

10. Nutzungen und Sachbezüge

10.1 Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte und Arbeitnehmer dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 % des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

10.2 Private Nutzung von dienstlichen Festnetzanschlüssen

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen in dringenden Fällen und in geringfügigem Umfang private Telefonate von einem dienstlichen Festnetzanschluss ohne Kostenerstattung führen.

10.3 Private Nutzung von Dienstfahrrädern

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen die für dienstliche Zwecke beschafften Fahrräder ihrer Dienststelle, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sind (Dienstfahrräder), ohne Kostenerstattung in geringem Umfang privat nutzen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

11. Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel – unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze – der Einzelpläne 01 bis 12, 14 bis 16

- a) die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41, 427 01, 427 41, 427 99, 428 11, 428 12, 428 21, 428 22, 428 3., 428 41, 428 66, 428 99, der Gruppe 429, der Titel 443 16, 453 01, 459 0., 459 1. und 459 49,
- b) die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 527 2., 531 2., 532 0., 546 45 sowie der Gruppe 549 und
- c) die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82

nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zulasten anderer Ansätze gedeckt wurden (Deckungsketten), ist nicht möglich.

12.2 Verstärkung aus dem Stellingehalt gebundener Stellen

Innerhalb eines Kapitels kann das Durchschnittliche Stellingehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nr. 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:

- 12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellingehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.
- 12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder
 - a) ein Zwölftel aus 75 % des Durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder
 - b) ein Zwölftel aus 50 % des Durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.

12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.

12.3 Deckungsfähigkeit der in Nr. 12.1 genannten Personalausgaben

- 12.3.1 ¹Einsparungen bei den in Nr. 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der

Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nr. 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich der Titel 428 21 und 428 22 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.

- 12.3.3 ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 der Titel 422 41 und 428 41 darf nur einseitig zulasten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.

12.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen

¹Die Einschränkungen der Nrn. 12.2 und 12.3 gelten nicht, soweit bei der Privatisierung von Aufgaben eine Umwidmung von Personal- in Sachmittel notwendig ist, die entbehrlichen Stellen nicht wieder besetzt und im nächsten Haushaltsplan – stellen- und betragsmäßig – abgesetzt werden. ²Auf sich hiernach ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden, sofern im Einzelfall die auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamthöhe der umgewidmeten Durchschnittlichen Stellingehälter 250 000 € nicht übersteigt; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.

12.5 Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen

12.5.1 Bauunterhalt

¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.

12.5.2 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Gruppe 548 darf nur einseitig zulasten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden.

12.5.3 Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe

¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die in den Sammelkapiteln ausgebrachten Titel 547 26 und 812 26 darf nur einseitig zugunsten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.

12.6 Koppelung mit Einnahmen

¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 % der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nr. 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

12.7 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung

12.7.1 Übertragbarkeit

Die in Nr. 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.

12.7.2 Zeitliche Bindung

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nr. 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.

12.8 Einzelregelungen

¹Die in den Nrn. 12.1 bis 12.7 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind. ²Gekoppelte Einnahmen- und Ausgabetitel, die ausschließlich dem Nachweis von zweckgebundenen Einnahmen dienen, sind grundsätzlich vom Geltungsbereich auszunehmen.

2030-1-4-F, 2033-1-1-F, 2030-1-3-F

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 21. Juni 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlBG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens aufgrund bestehender Erfahrungen konkret absehbar wird, dass sich voraussichtlich nicht alle verfügbaren Plätze im Vorbereitungsdienst besetzen lassen werden, kann die zuständige Einstellungsbehörde anstelle einer Einstellungsprüfung ein Zweite-Chance-Verfahren gemäß Abs. 10 durchführen.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

d) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens zur Verfügung stehenden Plätze sind auszuschreiben. ²Gehen mehr Bewerbungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Reihung nach Schulnoten. ³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden. ⁴Bewerbungen, die im besonderen Auswahlverfahren nur eine errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Staatsministerien werden ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln.“

2. In Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.

3. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang“ durch die Wörter „in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „ , der Fachlaufbahn und dem beabsichtigten Verwendungsbereich“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „des angestrebten fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „des Verwendungsbereichs in der angestrebten Fachlaufbahn“ ersetzt.

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „ , den fachlichen Schwerpunkt“ gestrichen.

5. Art. 58 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„¹Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschriften weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen.“

c) Satz 3 wird Satz 2.

6. Anlage 1 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „525 €“ durch die Angabe „630 €“ ersetzt.

§ 3

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 10 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „das Staatsministerium bestellt und durch“ eingefügt.

2. Art. 6a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zum ständigen Vertreter des Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter oder Leiter der Zentralverwaltung angehört.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Der ständige Vertreter nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 oder Leiter der Zentralverwaltung wahr.“

3. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Fachbereichsleiter und der Leiter der Zentralverwaltung;“.

4. Vor Art. 23 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschrift

¹Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn die Bestellung auf Grund einer Besetzungsentscheidung erfolgt, die nach dem 1. Juli 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 getroffen worden ist. ²Ab 1. Januar 2031 soll der Präsident zur Übernahme von Aufgaben als Leiter der Zentralverwaltung oder als Fachbereichsleiter nach Art. 6 Abs. 4 verpflichtet werden.“

5. In der Überschrift des Art. 25 wird das Wort „Inkraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

München, den 21. Juni 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

605-1-F, 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024)

vom 21. Juni 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. den kreisfreien Gemeinden eine ergänzende Zuweisung zu ihren staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis in Höhe von 2 € je Einwohner und Haushaltsjahr,“.
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
2. In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „3 Prozent“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „58 250 000 €“ durch die Angabe „43 250 000 €“ ersetzt.
4. Art. 13e wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „150 000 000 €“ durch die Angabe „165 000 000 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „In den Jahren 2021 bis 2024 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils“ durch die Wörter „Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit können“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.

5. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 4 AGSG“ durch die Wörter „Art. 87 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.

6. Art. 18 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Arbeitslosen nach Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern“ der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden durch die Wörter „Statistik „Arbeitslose – Kreise und Gemeinden (Monats- und Jahreszahlen)““ ersetzt.
2. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 7 bis zum Berichtsjahr 2022 die Fachserie 14, Reihe 2 des Statistischen Bundesamts, ab dem Berichtsjahr 2023 die Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts – 1. - 4. Vierteljahr“ des Statistischen Bundesamts, für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 bis zum Berichtsjahr 2021 die Fachserie 14, Reihe 5 des Statistischen Bundesamts, ab dem Berichtsjahr 2022 die Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ des Statistischen Bundesamts und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.“

3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „ , 5“ eingefügt.

§ 3

Weitere Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

§ 22 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „12,“ die Angabe „13a, 13b,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt auch für Winterdienstkostenpauschalen aus Mitteln des Art. 13c Abs. 1 BayFAG, die als Zuschläge zu den Leistungen nach Art. 13a und 13b BayFAG bewilligt werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „ , 13a und 13b Abs. 1“ gestrichen.
3. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 21. Juni 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-10-G, 300-1-2-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung und den
öffentlichen Gesundheitsschutz und der
Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft**

vom 4. Juni 2024

Es verordnen auf Grund

- des § 30 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, 2)

die Bayerische Staatsregierung und

- des § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über die
staatliche Gesundheitsverwaltung und den
öffentlichen Gesundheitsschutz**

Nach § 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung und den öffentlichen Gesundheitsschutz (GesV) vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326, BayRS 2120-10-G), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2024 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Zulässige Anzahl an
Cannabis-Anbauvereinigungen

Die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Konsumcannabisgesetzes erhalten dürfen, wird auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt.“

§ 2

**Änderung der
Ermittlungspersonen-Verordnung
Staatsanwaltschaft**

§ 3 der Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV) vom 21. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 4, BayRS 300-1-2-J), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und Überwachung von Anbauvereinigungen“ angefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensmittelkontrollen“ die Wörter „oder bei der Überwachung von Anbauvereinigungen im Sinne des Konsumcannabisgesetzes“ eingefügt.
3. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Soweit nach den Sätzen 1 und 2 Angestellte tätig werden sollen, müssen diese im öffentlichen Dienst stehen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

München, den 4. Juni 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2038-3-1-8-V

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

vom 27. Mai 2024

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungsbahnengesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 28. September 2018 (GVBl. S. 755, BayRS 2038-3-1-8-V), die durch § 1 Abs. 103 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder eine geeignete Meister- oder Meisterinnenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine geeignete Industriemeisterprüfung erfolgreich absolviert hat,“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Geeignetheit des Abschlusses oder eines gleichwertig anerkannten Bildungsstands richtet sich nach den Aufgabenbereichen, in denen der jeweilige Vorbereitungsdienst stattfindet.“

3. § 32a wird aufgehoben.
4. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

München, den 27. Mai 2024

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

2038-3-7-1-L

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst

vom 4. Juni 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst (FachV-Lw) vom 27. November 2019 (GVBl. S. 705, BayRS 2038-3-7-1-L) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von etwa 15 Minuten“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²In der Prüfung sollen die Anwärtinnen und Anwärter zeigen, dass sie das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen in den Bereichen Fachrecht und Förderrecht besitzen und die ihrer Qualifikationsebene entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten situativ erfolgreich anwenden können.“

³Die Prüfung dauert 15 Minuten.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt wird in Form einer praxis- und situationsbezogenen Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt. ²In der Prüfung sollen die Anwärtinnen und Anwärter zeigen, dass sie das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen in den Bereichen Gesprächsführung und Beratungsmethodik besitzen und die ihrer Qualifikationsebene entsprechenden

Kenntnisse und Fähigkeiten situativ erfolgreich anwenden können. ³Die Prüfung dauert 60 Minuten. ⁴Die Vorbereitungszeit beträgt 24 Stunden.“

3. § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Der praktische Prüfungsabschnitt wird in Form einer praxis- und situationsbezogenen Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt. ²In der Prüfung sollen die Referendarinnen und Referendare zeigen, dass sie das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen in den Bereichen Zielvereinbarung, Planung, Organisation und Controlling besitzen und die ihrer Qualifikationsebene entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten situativ erfolgreich anwenden können.“

4. Die Überschrift des Teils 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Schlussbestimmungen“.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außerkräfttreten, Übergangsregelungen“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „01.“ wird durch die Angabe „1.“ ersetzt.
- c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

München, den 4. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 6. Juni 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2024 (GVBl. S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:

„17. Landratsamt Erding,“.

2. Die bisherigen Nm. 17 bis 53 werden die Nm. 18 bis 54.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

München, den 6. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2023-4-I, 2038-3-2-12-I

**Verordnung
zur Änderung der
Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung und der
Verordnung über den
fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst**

vom 10. Juni 2024

Auf Grund

- des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist,
- der Art. 22 Abs. 7 Satz 4, 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 68 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

**Änderung der
Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung**

§ 2 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung (RPrGV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-4-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2018 (GVBl. S. 736) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „475 €“ durch die Angabe „541 €“ und die Angabe „387 €“ durch die Angabe „409 €“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „59 €“ durch die Angabe „68 €“ und die Angabe „48 €“ durch die Angabe „51 €“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Verordnung über den fachlichen
Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst**

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Januar 2024 (GVBl. S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
3. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

München, den 10. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2127-1-1-G

Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

vom 10. Juni 2024

Auf Grund der Art. 15 und 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:

§ 1

Änderung der Bestattungsverordnung

Die Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2022 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Satz 4 Nr. 4 und Satz 5 Nr. 4 wird jeweils das Wort „infektiös“ durch das Wort „Infektiös“ ersetzt.
2. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Asche darf nur herausgegeben oder versandt werden an

1. Träger von Friedhöfen oder an von diesen oder von Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen; eine Weitergabe an die Hinterbliebenen ist unzulässig,
2. Bestattungspflichtige, wenn ihnen die Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs genehmigt wurde oder wenn sie hierzu keiner Genehmigung bedürfen (Art. 12 Abs. 5 BestG), und an deren Beauftragte.

²Asche darf nur versandt werden, wenn der Empfänger vorher zugestimmt hat. ³Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde bewilligen, dass Asche an einen Hinterbliebenen herausgegeben wird, wenn die Asche in einen Staat überführt werden soll, zu dem der Verstorbene eine enge persönliche Bindung hatte, und ein Transport dorthin nicht in anderer zu-

mutbarer Weise möglich ist. ⁴Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 ist durch den Antragsteller an Eides Statt zu versichern.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 10 wird die Angabe „Satz 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 5 Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Nr. 11 wird die Angabe „Satz 3 Nr. 3“ durch die Wörter „Satz 3 Nr. 4, Satz 4 Nr. 4, Satz 5 Nr. 4“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Bestattungsverordnung

Die Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 werden die Wörter „nicht mehr“ durch die Wörter „nur zur Durchführung einer zweiten Leichenschau nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. eine zweite Leichenschau nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nicht durchzuführen;“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 4“ ersetzt
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. eine zweite Leichenschau bestätigt hat, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,“.
- bbb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „ , sofern nicht eine zweite Leichenschau bestätigt hat, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,“ eingefügt.
- ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Satz 1 Nr. 2 gilt vorbehaltlich der Ausnahmen in Abs. 6, Abs. 8 Satz 1 und 4 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 3.“
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Das nach Abs. 4 Satz 2 zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulassen, wenn dies zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs des Krematoriums erforderlich ist.“
- b) Die Abs. 4 bis 6 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 8 ersetzt:
- „(4) ¹Die zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt in dem Krematorium der Einäscherung. ²Zuständig für die zweite Leichenschau ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat. ³Zur Durchführung der zweiten Leichenschau kann sich das Gesundheitsamt
1. juristischer Personen des öffentlichen Rechts bedienen, die durch die zuständige

Regierung dazu beauftragt wurden, oder

2. Ärzte oder nach ärztlichem Berufsrecht zulässige Gesellschaften des Privatrechts bedienen, die dazu durch die zuständige Regierung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 des Gesundheitsdienstgesetzes beliehen worden sind.

⁴Es dürfen nur Ärzte die zweite Leichenschau durchführen, die

1. die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ oder eine vergleichbare Qualifikation führen,
2. einem Institut für Rechtsmedizin angehören oder
3. über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen.

⁵Der Nachweis der besonderen Sachkunde im Bereich der Leichenschau erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem zumindest zweistündigen Kurs zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren und ab dem auf die Ermächtigung folgenden Jahr durch die jährliche Teilnahme an einem zumindest zweistündigen Kurs zur ärztlichen Leichenschau.

(5) ¹Für die Durchführung der zweiten Leichenschau gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. ²Der Arzt erhält ein Doppel des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung, füllt die Bescheinigung über die zweite Leichenschau aus und übermittelt diese dem für den Sterbeort zuständigen Gesundheitsamt. ³Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau muss dem vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Muster entsprechen.

(6) ¹Waren nach der ersten Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, war die Todesart ungeklärt (§ 3 Abs. 2) oder wurde die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Leiche erst eingäschert werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Feuerbestattung genehmigt. ²Die Genehmigung ersetzt die zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und die Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

(7) ¹Ergeben sich bei der zweiten Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine ungeklärte Todesart (§ 3 Abs. 2), hat der Arzt unverzüglich die Polizei zu verständigen und ihr die Bescheinigung über die zweite Leichenschau nebst Todesbescheinigung mit dem vertraulichen Teil zu übermitteln. ²Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) ¹Bei Leichen, die aus einem anderen Land zur Feuerbestattung gebracht werden, ist eine zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und eine Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht erforderlich, wenn eine zweite Leichenschau oder eine qualifizierte erste Leichenschau durch einen Arzt mit einer Qualifikation nach Abs. 4 Satz 4 bereits durchgeführt wurde und sich keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben haben. ²Leichen, die aus dem Ausland zur Feuerbestattung gebracht werden, dürfen nur eingäschert werden, wenn der nach den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. 1938 II S. 199) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellte Leichenpass oder sonstige amtliche Beförderungsunterlagen für den Nachweis eines natürlichen Todes ausreichen. ³Reichen diese Beförderungsunterlagen dafür nicht aus, so darf die Leiche nur eingäschert werden, wenn der Arzt eines Instituts für Rechtsmedizin im Auftrag des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamts auf Grund einer inneren Leichenschau bescheinigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 ist eine zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und eine Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht erforderlich.⁵

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 11 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 eine zweite Leichenschau durchführt.“.
- c) Die bisherigen Nrn. 13 bis 18 werden die Nrn. 14 bis 19.

d) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 20 und die Wörter „Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder Abs. 6 Satz 1“ werden durch die Wörter „Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.

e) Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt:

„21. entgegen § 17 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, eine zweite Leichenschau nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder die Bescheinigung über die zweite Leichenschau nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstellt.“.

f) Die bisherigen Nrn. 20 bis 23 werden die Nrn. 22 bis 25.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 21. April 2022 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. April 2025 in Kraft.

München, den 10. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

791-1-11-U, 791-1-12-L

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 30. April 2024,
Az. 14 N 23.1502, 14 N 23.1657**

vom 18. Mai 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. April 2024, Az. 14 N 23.1502, 14 N 23.1657 betreffend den Antrag, die Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung betreffend Ausnahmen für den Fischotter vom 25. April 2023 und die Verordnung zur Ausführung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AVBayAAV) vom 5. Juli 2023 für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Die Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung betreffend die Ausnahmen für den Fischotter vom 25. April 2023 (BayMBI. Nr. 200) und die Verordnung zur Ausführung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AVBayAAV) vom 5. Juli 2023 (GVBl. S. 485) werden für unwirksam erklärt.

München, den 18. Mai 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612